Wirtenblatt

fur ben

Deutschen Buchhander

und fur bie mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

herausgegeben von ben

Deputirten bes Bereins ber Buchhandler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Borfenvereins.

№ 52.

Dienstags, den 1. Juni.

1841.

Die Dreißiggrofdenfrage.

(Schluß.)

herr Georg Wigand marf einen Blid auf die gange Berhandlung und hob hervor, daß in der Discuffion fast nur die Bortheile und Nachtheile ber Maasregel in das Muge ges faßt und barüber Worte ohne Resultat ausgetauscht worden waren, daß aber der Punkt, von dem mefentlich ausgegangen werden muffe und in welchem gewiffermaßen bas Zwingende einer Bereinigung liege, fast gang unbeachtet geblieben fei. Es fei dies die innere Nothwendigkeit der Beranderung, ba binnen Rurgem in allen Staaten, welche nach der Mungconvention den Bierzehnthalerfuß angenommen haben, die alten Mungen vollig verfdwinden und nur noch Decimal= mungen eriftiren murben. Sobald bies gefchehen, bleibe feine Bahl übrig, welche Rechnung angenommen werden folle, jedenfalls aber fei es zwedmäßiger, fich über die in fol= chem Fall zu treffenden Maasregeln im Voraus zu verftan= digen, als fich biefer Mothwendigfeit ohne weitere Borfeh= rung zu unterwerfen. Da nun ber in Leipzig, als bem Abrechnungsort gultige Mungfuß ein unabweisbares Uebergewicht behaupte, auch die Gintheilung in 30 Gr. bereits von ber großen Mehrheit der deutschen Staaten eingeführt fei, bie überhaupt nach Thalern rechnen, und ba der Thaler auch in ben Gulbenlandern nicht nur einen gefehlichen Cours habe, fondern auch im gemeinen Leben curfirende Munge ge= worden fei, mas umgekehrt nicht ftatt finde, fo fcheine über die Rathfamkeit und Musfuhrbarkeit der Unnahme fein 3mei= fel mehr obwalten zu konnen und es murden nur noch die von herrn Brodhaus als nothwendig bezeichneten Musglei= dungsfabe einer nabern Prufung und Erorterung gu unter= werfen fein.

Da nach diesem Vortrag die Versammlung in einzelne Gruppen zu gesondertem Gespräch sich auflöste und das geswünschte Resultat der Besprechung, eine gutliche Vereinisgung über diese Frage, kaum noch zu hoffen blieb, so wurde dieselbe von dem Vorsisenden aufgehoben.

8r Jahrgang.

Durfen wir aber über ben Bang und ben Schluß berfelben uns ein Urtheil erlauben, fo fonnen wir nicht in Ubrebe ftellen; daß wir im Allgemeinen gehofft hatten, mehr Bediegenes und Praftisches über die aufgeworfene wichtige Frage zu horen, ale in der That bem Borer geboten murde. Buerft vermißten wir ichon eine hinlangliche überfichtliche Darlegung bes thatfachlichen Berhaltniffes, allein eben fo fehr ließ fich eine grundliche und hinlanglich flare Darle= gung der Grunde fowohl fur, als gegen die Beranderung vermiffen. Bas die Berren Fleischer, Brodhaus und B. Wigand fagten, ift Alles gang mahr und begrundet; allein es ift von Allen zugeftanden, daß gur Beit die zwingenbe Mothwendigfeit der Abanderung noch nicht eingetreten ift und wenn feststunde, daß aus der beantragten Abanderung für die fuddeutschen Sandlungen ein Berluft von einem Biertheil ihres Mettogewinnes entfprunge, fo murde bie bloge Unbequemlichkeit, die Facturen ben fubdeutschen Buchhandlern gegenüber, jugleich in Thalern und Gulben ju ftellen, offen= bar minder hoch anzuschlagen fein, als biefer Berluft. Un= bererfeits ift aber bie Bahrheit und Unvermeiblichfeit biefes Berluftes eben fo menig ermiefen und Alles, mas die Berren Soff und Neff vorgebracht haben, fann die Thatfache nicht aufheben, daß zufolge der Mungconvention 31 Gulden in gleichen Werth mit zwei Thalern ausgepragt und veraus= gabt werben muffen, baf mithin 2 Thater genau 210 Rreuger werth find und erlaubter Weife bem Publifum nicht gu 216 Rreuger verrechnet werben burfen, auch fur bie Lange ber Beit ohne Frage gar nicht verrechnet werben fonnen.

Deuß nun soviel als unzweifelhaft angenommen werden, daß die norddeutschen Buchhandler keineswegs, wie ihnen vorgeworfen worden ist, um eines pecuniairen Vortheils willen die Abanderung in Vorschlag gebracht haben, wie ihnen benn ein solcher auch in der That nicht daraus erwächst: so gewinnt allerdings der Umstand, daß die 30 Groschenberechung in sammtlichen norddeutschen Zollvereinsstaaten bereits eingeführt ist, eine nicht abzuweisende Wichtigkeit. Diese